

Wir stehen für **Wettbewerb** und **Medienvielfalt**.

RTR

Mitteilungspflicht bei Ausfall von Notrufnummern

Dr. Wilhelm Schramm und Mag. Jan Weber

RTR-GmbH

10. Oktober 2013



Berichtspflicht an die Europäische Kommission und ENISA

- Jährlicher Bericht der RTR-GmbH an EK und ENISA
 - Vorfälle „mit beträchtlichen Auswirkungen“
 - Gemäß § 16a Abs. 8 TKG 2003
 - ENISA-Berichts-Vorlage

- Vorfälle, die gewisse Schwellwerte überschreiten, sind an EK/ENISA zu berichten

- Vorfälle, die die Nichterreichbarkeit von Notrufen betreffen, sind nur national zu berichten



Problematik Notrufe

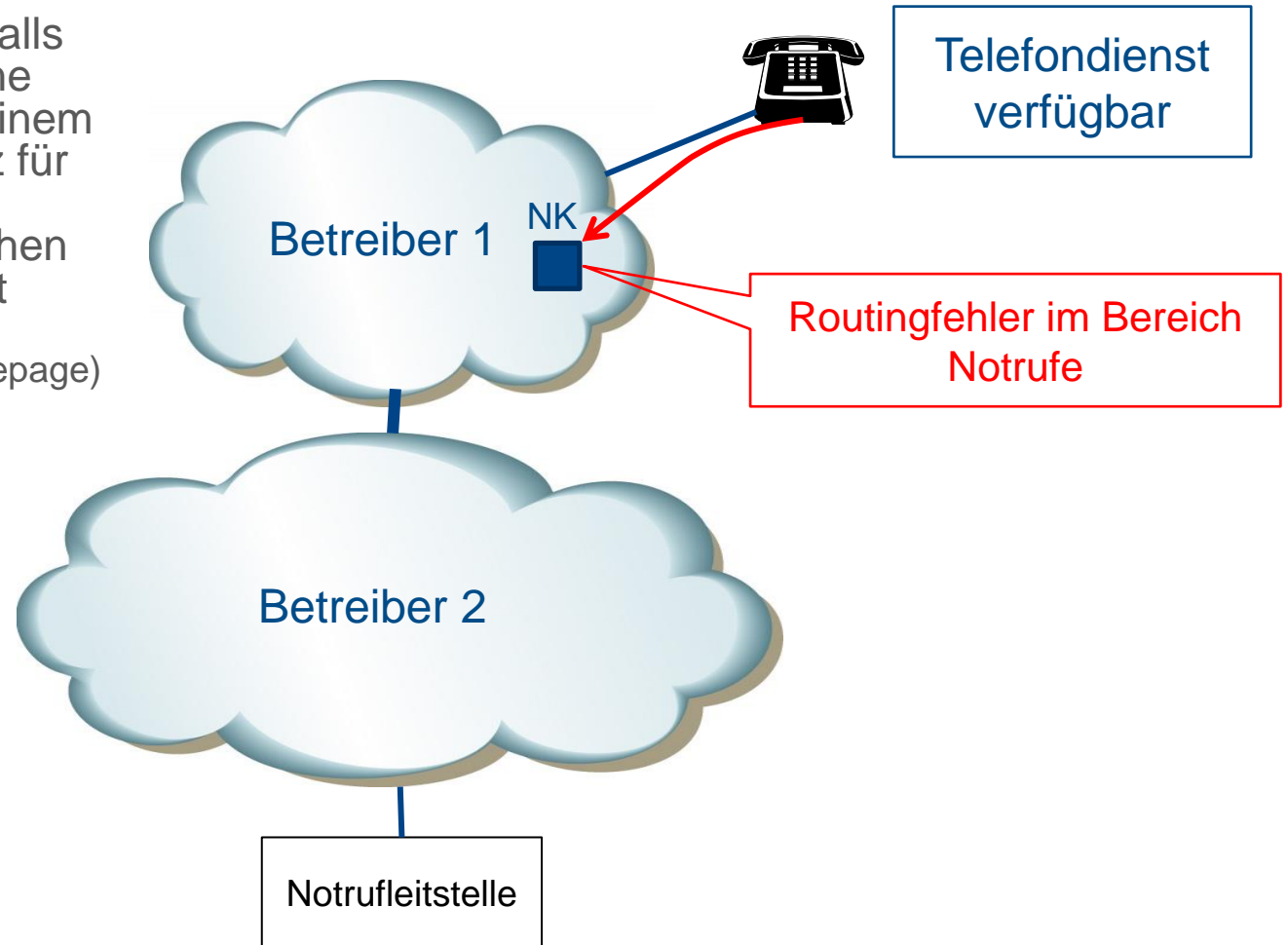
- Ist ein Telefondienst komplett nicht verfügbar, ist für den Anrufer offensichtlich, dass auch Notrufnummern nicht erreichbar sind
- → Bericht gemäß Schwellwerten der ENISA

- Ist ein Telefondienst verfügbar, sind aber Notrufnummern nicht erreichbar, ist dies für den Anrufer nicht erkennbar
 - kann daher im Notfall zu unnötigen Verzögerungen führen und potenziell Leben gefährden
- → jedenfalls Bericht an RTR-GmbH



Beispiel 1 (fiktiv)

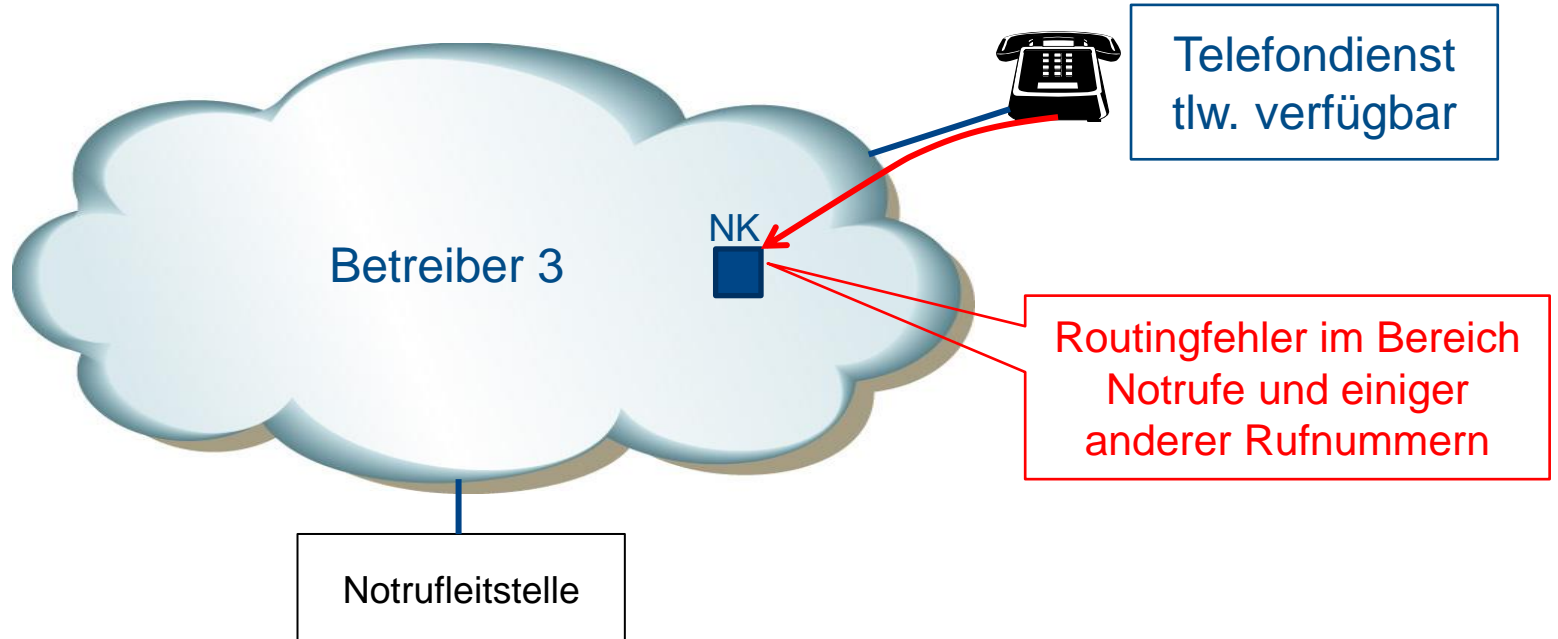
„Ein Vorfall ist jedenfalls mitzuteilen, wenn eine Notrufnummer aus einem Kommunikationsnetz für Teilnehmer eines verfügbaren öffentlichen Telefondienstes nicht erreichbar ist.“
(RTR-Homepage)



Legende: NK ... Netznoten

Beispiel 2 (fiktiv)

„Die Nichterreichbarkeit einer Notrufnummer ist auch dann mitzuteilen, wenn der Telefondienst aus Sicht des Teilnehmers nur teilweise verfügbar ist.“
(RTR-Homepage)



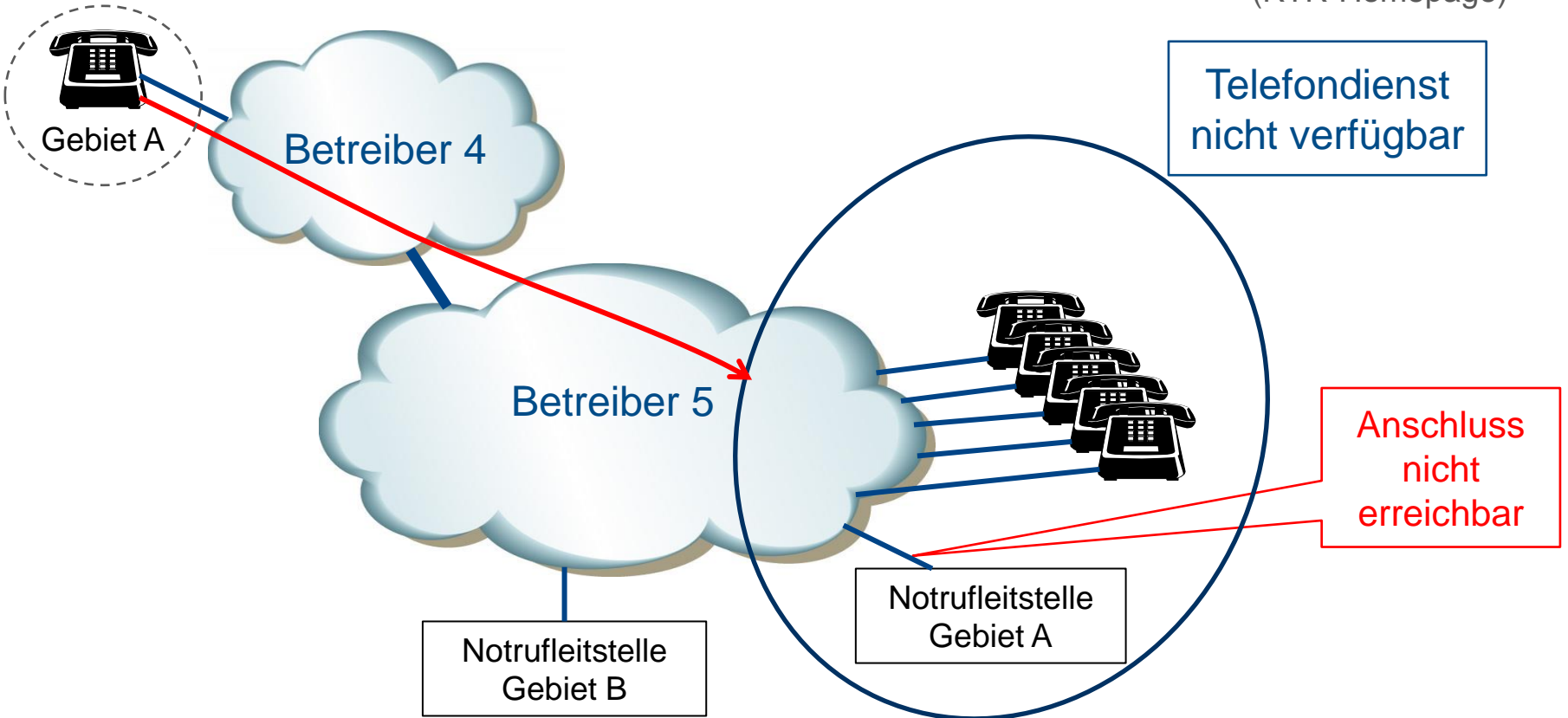
Legende: NK ... Netznoten

Beispiel 3 (fiktiv)

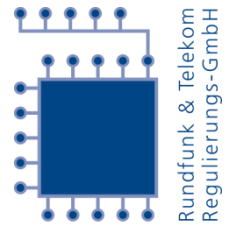
Telefondienst
verfügbar

„Ein Vorfall ist jedenfalls mitzuteilen, wenn der Anschluss, auf dem eine Notrufnummer terminiert, nicht erreichbar ist.“

(RTR-Homepage)



Legende: NK ... Netzknoten



Wir stehen für **Wettbewerb** und **Medienvielfalt**.

RTR

Mitteilungspflicht bei Ausfall von Notrufnummern

Dr. Wilhelm Schramm und Mag. Jan Weber

RTR-GmbH

10. Oktober 2013